

VERSICHERUNGSRECHTS-NEWSLETTER 3/2011

des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten

OGH-Entscheidungen, RSS-Fälle und aktuelle Literatur
zum Versicherungsrecht & Versicherungsvermittlerrecht -
zusammengestellt von der Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes (RSS)

Vorwort des Fachverbandsobmannes

Sehr geehrte Mitglieder!

Als Fachverbandsobmann habe ich die Ehre, Ihnen nunmehr die dritte Nummer des Versicherungsrechts-Newsletters zu übermitteln. Im Newsletter finden Sie wieder wichtige Entscheidungen für die Versicherungspraxis des OGH, des EuGH und des Verfassungsgerichtshofes.

Zur Vermeidung von Wiederholungen verweise ich insbesondere auf die zu jeder Entscheidung ausgesprochene Empfehlung.

Aus Anlass des 3. Newsletters möchte ich auch kurz erwähnen, auf welche Art und Weise der Newsletter gestaltet wird. Der Geschäftsstelle des Fachverbandes werden die neuesten Entscheidungen der Fachsenate des OGH (Senat 2, Verkehrsrecht und Senat 7) übermittelt. Daraus wählen die Mitarbeiter der Geschäftsstelle die Entscheidungen aus und bereiten diese redaktionell auf. Die Entscheidungen des EuGH werden ebenfalls laufend beobachtet. Darüber hinaus beobachten die Mitarbeiter der Geschäftsstelle die Rechtsbeilagen der Tagespresse wie etwa das „Rechtspanorama“ der Presse und der „Staatsbürger“ der „Salzburger Nachrichten“ und anderer einschlägiger Print- und Onlinemedien. Daraus werden Entscheidungen, die für das Gewerbe der Versicherungsmakler von allgemeinem Interesse sind, ausgewählt.

Aus der Rechtsprechung der Schlichtungskommission werden jene Entscheidungen ausgewählt, die eine über den Fall hinausgehende Bedeutung haben und nicht schon anderweitig veröffentlicht sind.

Darüber hinaus nimmt die RSS laufend Beratungen vor. Wichtige Erkenntnisse daraus werden ebenfalls für den einzelnen Makler hiermit zugänglich gemacht.

Von allgemeinem Interesse und daher veröffentlichungswert ist auch der dem Fachverband zugegangene Erlass betreffend die Zulassung eines Kfz einer physischen Person auf eine Firmenadresse.

Der Fachverband hat mit dem Newsletter neue Wege der Information der Mitglieder beschritten. Um diese Information zu verbessern, ersuche ich um allfällige Anregungen.

Das abgelaufene Jahr war für die Mitglieder des Fachverbandes und die Mitarbeiter der Geschäftsstelle mit umfangreicher Arbeit verbunden. Es wurde eine neue Satzung für die RSS und eine neue Verfahrensordnung für die Schlichtungskommission ausgearbeitet, in Kraft gesetzt und auf der Homepage veröffentlicht. Ich danke dem Fachverbandsgeschäftsführer Mag. Erwin Gisch und den anderen Mitarbeitern der Geschäftsstelle für die gute Zusammenarbeit.

Ich wünsche Ihnen eine interessante und praxisbezogene Lektüre des Newsletters und verbinde dies mit meinen besten Wünschen für ein besinnliches Weihnachtsfest und ein erfolgreiches Geschäftsjahr 2012.

Mit freundlichen Grüßen
Gunther Riedlsperger



1. Aus der Rechtsprechung

1.1 Österreich:

1.1.1 Oberster Gerichtshof:

Schadensminderungspflicht vs. Religionsfreiheit

In der Entscheidung des OGH 2 Ob 219/10k vom 22.6.2011 hatte der Oberste Gerichtshof die Frage zu prüfen, inwieweit ein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht vorliegt, wenn aus religiösen Gründen eine Bluttransfusion verweigert wird.

Der Kläger machte Trauerschmerzen geltend, seine vormalige Ehefrau sei bei einem Verkehrsunfall schwer verletzt worden, sie erlitt unter anderem ein Überrolltrauma mit traumatischer Oberschenkelamputation. Als Zeugin Jehovas wurden ihr keine Blutkonserven zugeführt, sie starb am folgenden Tag an einer Fettembolie. Der Kläger war mit der Verstorbenen 44 Jahre lang verheiratet, er machte ein Trauerschmerzensgeld geltend, weil er durch den Tod seiner Gattin „in ein schwarzes Loch gefallen“ sei.

Das Erstgericht gab dem Klagebegehren überwiegend statt und vertrat die Meinung, dass die Glaubens- und Gewissensfreiheit jedermann gewährleistet sei, es sei verfassungswidrig, wenn gemäß § 1304 ABGB eine Minderung des Schadenersatzes vorgenommen werde, wenn die Bluttransfusion aus Glaubens- und Gewissensgründen verweigert werde. Das Berufungsgericht gab der Berufung der beklagten Partei Folge und hob das Urteil im klagsstattgebenden Teil auf. Es meinte, dass, wenn sich ein Opfer eines Verkehrsunfalles aus religiösen Gründen gegen eine lebensrettende Therapie, die grundsätzlich medizinisch mit keinem weiteren Nachteil verbunden sei, ausspreche, dies dem Schädiger nicht mehr zugerechnet werden könne. Aufgehoben hat es das Ersturteil deswegen, weil das Erstgericht keine Beweise darüber aufgenommen habe, ob eine Behandlung mit Blutkonserven medizinisch indiziert gewesen und geeignet gewesen wäre, lebenserhaltend zu wirken.

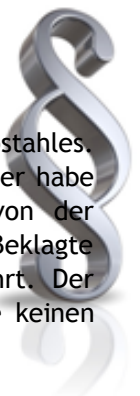
Der Oberste Gerichtshof bestätigte den Aufhebungsbeschluss des Berufungsgerichtes. Er führte unter anderem aus:

Wollte man nun Mitgliedern der Zeugen Jehovas im Gegensatz zu anderen Menschen zugestehen, dass die Verweigerung zu medizinisch indizierten, schadensmindernden Bluttransfusionen nicht als anspruchvernichtende Verletzung der Schadensminderungspflicht zugerechnet würde, wäre dies eine Privilegierung der Mitglieder der Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas. Diese Sichtweise würde gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wonach auch Vorrechte des Bekenntnisses ausgeschlossen sind (Art 7 B-VG).

Fazit: Die Verweigerung medizinisch indizierter Behandlungen aus religiösen Gründen kann als anspruchvernichtende Verletzung der Schadensminderungspflicht beurteilt werden.

Auslegung des Art 2 Abs 2 und 3 AEB

Die Klägerin betreibt ein Hotel und beehrte Versicherungsleistungen wegen eines Einbruchsdiebstahles. Die Haupteingangstüre zum Hotel sei zum Zeitpunkt des Diebstahles versperrt gewesen. Der Täter habe den versperrten Tresor mit einem ihr unbekanntem Hilfsmittel geöffnet. Der Tresor sei von der Versicherung umfasst. Auf allfällige Abweichungen der Polizze vom Antrag der Klägerin habe die Beklagte nicht hingewiesen. Die Klägerin habe den Versicherungsfall nicht grob fahrlässig herbeigeführt. Der Umstand, dass die Eingangstür um 6:04 Uhr möglicherweise unversperrt gewesen sei, begründe keinen solchen Verschuldensvorwurf.



Die Beklagte beantragt die Klagsabweisung. Die Täter hätten den nicht versperrten Haupteingang des Hotels betreten und sich in das nicht versperrte Büro begeben. Die Tresortür sei mit dem Originalschlüssel geöffnet worden, der in einem unversperrten Appartement zurückgelassen worden sei. Es seien keine Spuren gefunden worden, die auf eine Nachsperre oder auf das Öffnen mit einem schlossfremden oder nicht schlosszugehörigen Schlüssel hätten schließen lassen. Es liege daher nach den Versicherungsbedingungen kein Versicherungsfall vor. Gehe man dennoch von einem Versicherungsfall aus, sei dieser grob fahrlässig herbeigeführt worden. Die Klägerin habe den Namen des Tresors und die Seriennummer unrichtig angegeben. Der Inhalt eines Mauer(Wand-)Safes sei nur dann versichert, wenn er - mit Ausnahme der Front - im Mauerwerk in eine allseitig 100 mm dicke Betonschicht B 400 einbetoniert sei, was hier nicht der Fall gewesen sei.

Das Erstgericht gab dem Klagebegehren statt, es sei vom Vorliegen eines Einbruchdiebstahls auszugehen. Das Öffnen des versperrten Tresors ohne Hinterlassen von Einbruchsspuren könne nur so erklärt werden, dass ein falscher Schlüssel oder ein anderes nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmtes Werkzeug verwendet worden sei. Der Tresor sei vom Versicherungsschutz umfasst, zumal in der Police auf die Angabe von Marke, Type und Baujahr verzichtet und damit zu verstehen gegeben worden sei, dass die Beklagte diese Angaben nicht als wesentlich ansehe. Die Beklagte habe auf die Abweichung der ausgefertigten Police vom Antrag nicht hingewiesen, sodass der Inhalt des Antrags gemäß § 5 Abs 2 und 3 VersVG Vertragsinhalt geworden sei.

Das Berufungsgericht gab der Berufung der Beklagten nicht Folge und trat im Wesentlichen der Ansicht des Erstgerichtes bei.

Da nach Ansicht des Berufungsgerichtes eine höchstgerichtliche Rechtsprechung zur Auslegung des Art 2 Abs 2 und 3 AEB fehle, wurde die ordentliche Revision zugelassen.

Der Oberste Gerichtshof gab der Revision Folge, hob die Entscheidungen der Vorinstanzen auf und wies die Rechtssache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Erstgericht zurück. Die Klägerin habe nicht bewiesen, ob die Eingangstüre verschlossen gewesen sei. Art 2 AEB lege fest, welche Voraussetzungen gegeben sein müssen, damit ein Vorfall als Einbruchdiebstahl im Sinne der Bedingungen gelte. Art 2 Abs 2 AEB beziehe sich auf einen Zeitraum, in dem die bedingungsgemäßen oder besonders vereinbarten Sicherungen anzuwenden sind. Für die Anspruchsvoraussetzungen nach Art 2 Abs 2 AEB sei die Klägerin als Versicherungsnehmerin behauptungs- und beweispflichtig, und zwar unabhängig, ob es sich um eine primäre Risikobeschreibung oder einen sekundären Risikoeinschluss handelt. Der Versicherungsnehmer müsse daher beweisen, dass für die Zeit, in der der Einbruchdiebstahl geschehen ist, keine bedingungsgemäßen oder besonders vereinbarten Sicherungen anzuwenden gewesen waren. Wurden derartige Vereinbarungen nicht getroffen, so gilt Art 2 Abs 2 AEB und es kommt daher auf einen Einbruch in die Versicherungsräumlichkeiten nach Art 2 Abs 1 AEB nicht an. Sinn der Bestimmung sei klar, außerhalb solcher Zeiten genügt die Aufbewahrung der versicherten Sachen in den geforderten verschlossenen Behältnissen. Forderte man bei diesen Zeiten zusätzlich bestimmte Verhaltensmaßnahmen oder Sicherungen, so würde man dem Versicherungsnehmer Obliegenheiten aufdrängen, die er nicht übernommen hat oder den Umfang des übernommenen Versicherungsrisikos abgehend von den Versicherungsbedingungen beschränken. Der Oberste Gerichtshof hob im Ergebnis die Urteile der Vorinstanzen auf, weil in den Unterinstanzen unerörtert geblieben sei, ob eine bedingungsgemäße oder besondere vereinbarte Sicherung bestehe. Im fortzusetzenden Verfahren werde daher mit der Klägerin zu erörtern sein, ob für den Zeitraum, in dem sich der Einbruchdiebstahl ereignete, keine bedingungsgemäßen oder besonders vereinbarten Sicherungen anzuwenden gewesen wären. Nach Ergänzung des Beweisverfahrens sind Feststellungen darüber zu treffen, ob derartige Sicherungen vereinbart worden sind oder nicht. Je nach dem Ergebnis des Beweisverfahrens werde dann der Sachverhalt Art 2 Abs 2 oder Abs 3 zu unterstellen (vgl E des OGH vom 30.3.2011, 7 Ob 223/10k).

Fazit für den Makler: Bei der Vertragsgestaltung sollte klar bestimmt werden, für welchen Zeitraum bestimmte Sicherungen vereinbart werden oder nicht. Der Versicherungskunde hat dann Klarheit darüber, welche Obliegenheiten er in dieser Hinsicht erfüllen muss.

Zur Zulässigkeit von Gerichtsstandsvereinbarungen bei Großrisiken

Eine österreichisches Unternehmen mit einem Jahresumsatz (2007) von mehr als 137 Mio €, einer Bilanzsumme von mehr als 52 Mio. € und 90 Beschäftigten führte einen Rechtsstreit gegen einen deutschen Versicherer aus einer „Truck and Trailer“-Versicherung unter Anwendung deutschen Rechts. Eingbracht wurde die Klage am Landesgericht Wels, die Klägerin stützte sich dabei auf Art 9 EuGVVO, der eine Klage am Sitz des Versicherungsnehmers vorsieht. Hilfsweise wurde ein Antrag auf Überweisung des Verfahrens an das Landesgericht Innsbruck gestellt, da dort der vermittelnde Makler sein Sitz hat.

Die beklagte Versicherung wendete die fehlende inländische Gerichtsbarkeit ein, da die Parteien eine Gerichtsstandsvereinbarung am Sitz der Beklagten getroffen hätten, und stützte sich dabei auf Art 23 Abs 5 iVm Art 13 Nr 5 iVm Art 14 Nr 5 EuGVVO iVm mit der Richtlinie 73/239/EWG des Rates, geändert durch die Richtlinien 88/357/EWG und 90/618/EWG. Die Klägerin überschreite zwei der relevanten Großrisikokriterien.

Das Landesgericht Wels schränkte zuerst das Verfahren auf die Frage der Zuständigkeit des Gerichtes ein und erklärte sich nach mündlicher Verhandlung für unzuständig, wies den Antrag auf Überweisung des Verfahrens an das LG Innsbruck ab und die Klage zurück. Es handle sich um ein Großrisiko im Sinne der oben genannten Bestimmungen, die Klägerin überschreite die maßgeblichen Kriterien hinsichtlich der Bilanzsumme und des Umsatzes. Das Oberlandesgericht Linz bestätigte als Rekursgericht diesen Beschluss.

Auch der OGH gab dem Revisionsrekurs der Klägerin keine Folge und begründete wie folgt (E des OGH vom 11.5.2011, 7 Ob 203/10v):

Auf den Klägergerichtsstand nach Art 9 Abs 1 lit b EuGVVO (Anm.: Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen) kann man sich nur dann berufen, wenn eine Gerichtsstandsvereinbarung nach Art 13 Z 5 EuGVVO nicht zulässig wäre.

Die Wirksamkeit einer Gerichtsstandsvereinbarung richtet sich nach der Rechtsprechung des EuGH nach dem Zeitpunkt der Klageeinbringung. Eine Gerichtsstandsvereinbarung in Rechtsstreitigkeiten gegen den Versicherer ist dann zulässig, wenn eines oder mehrere der in Art 14 aufgeführten Risiken gedeckt sind. Dazu gehören nach Art 14 Z 5 EuGVVO alle „Großrisiken“. Demnach wird der Begriff „Großrisiko“ in Art 5 lit d der Richtlinie 73/239/EWG des Rates, geändert durch die Richtlinie 88/357/EWG und die Richtlinie 90/918/EWG, geregelt als die unter den Zweigen 3, 8, 9, 10, 13 und 16 von Buchstabe A des Anhangs eingestuften Risiken, sofern der Versicherungsnehmer mindestens zwei der angeführten Kriterien, darunter eine Bilanzsumme: 6,2 Mio. EUR und ein Nettoumsatz: 12,8 Mio. EUR, überschreitet.

Die vorliegende „Truck and Trailer“-Versicherung ist insgesamt unter die Zweige 3 und 9 zu subsumieren. Damit liegt ein Großrisiko vor.

Da auch nach Ansicht des OGH die Klägerin und Versicherungsnehmerin zwei der relevanten Kriterien überschritten habe, liege ein Großrisiko vor und sei daher die Gerichtsstandsvereinbarung zulässig gewesen. Da nach Art 23 Abs 1 EuGVVO. Da nach Art 23 Abs 1 EuGVVO das Gericht der Beklagten ausschließlich zuständig sei, fehlt es an der inländischen Gerichtsbarkeit. Der OGH verneinte auch, dass für den vorliegenden Fall § 48 VersVG gelte. Dieser lautet wie folgt:

§ 48. (1) Hat ein Versicherungsagent den Vertrag vermittelt oder abgeschlossen, so ist für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gegen den Versicherer das Gericht zuständig, in dessen Sprengel der Agent zur Zeit der Vermittlung oder des Abschlusses des Vertrages seine gewerbliche Niederlassung oder in deren Ermanglung seinen Wohnsitz hatte.

(2) Die nach Abs. 1 begründete Zuständigkeit kann durch Vereinbarung nicht ausgeschlossen werden. Abgesehen davon kann der Wahlgerichtsstand ohnedies nicht durch einen Versicherungsmakler (wie hier) begründet werden (7 Ob 58/09v).

Fazit: Bei Abschluss von Versicherungsverträgen ist darauf zu achten, dass eine Gerichtsstandsvereinbarung nur sehr beschränkt zulässig ist. Eine Nichtbeachtung der Gerichtsstandsvereinbarung kann für den Versicherungsnehmer zu hohen Kostenfolgen führen, die Klage müsste wegen mangelnder ausländischer Gerichtsbarkeit, falls ein ausländischer Versicherer beklagte Partei ist, zurückgewiesen werden. Bei der Dauer eines Zuständigkeitsstreites könnte die Klage nach § 12 Abs 3 VersVG oder einer ähnlich gestalteten ausländischen Bestimmung verjährt sein.

Der zum Schutz des Versicherungsnehmers normierte Wahlgerichtsstand des § 48 VersVG gilt nach seinem eindeutigen Wortlaut sowohl für den Abschlussagenten als auch für den Vermittlungsagenten, aber nicht für den Versicherungsmakler. Er kann aber auch hinsichtlich eines Maklers anwendbar sein, wenn dieser als Agent auftritt (sog Anscheinsagent - § 43 Abs1 letzter HS VersVG) oder mit einem (oder auch mehreren) Versicherern in einem solchen Naheverhältnis steht, dass es zweifelhaft erscheint, ob er in der Lage ist, überwiegend die Interessen der Versicherungsnehmer zu wahren (sog Pseudomakler- § 43a VersVG).

Die Nichtanwendung des § 48 VersVG auf Versicherungsmakler wäre allenfalls im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz nach Art 7 B-VG zu hinterfragen. Auf die Möglichkeit der Gerichtsstandsvereinbarung im Maklervertrag mit Unternehmen wird hingewiesen. Hinsichtlich Verträge mit Verbrauchern wird auf § 14 KSchG verwiesen.

1.1.2 Verfassungsgerichtshof:

Verfahrenshilfe für die GmbH ab 2013?

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis G 26/10-11 festgestellt, dass auch juristische Personen eine Möglichkeit haben müssen, Verfahrenshilfe zu erlangen. Die durch das Budgetbegleitgesetz 2009 vorgenommene Einschränkung der Verfahrenshilfe auf natürliche Personen wurde als verfassungswidrig aufgehoben, der Gesetzgeber hat zur Reparatur des Gesetzes bis Ende 2012 Zeit.

Hauptargument der Antragsteller (unter ihnen einige Oberlandesgerichte und der Verwaltungsgerichtshof) war, dass auch juristische Personen nicht bloß wegen der Kostenbelastung eines Prozesses an der Durchsetzung ihrer Rechte gehindert werden sollen. Dadurch sei das Grundrecht auf ein faires Verfahren verletzt.

Der Verfassungsgerichtshof stellt klar, dass eine unterschiedliche Behandlung natürlicher und juristischer Personen zwar gerechtfertigt, ein genereller Ausschluss von der Verfahrenshilfe aber unzulässig sei (vgl Die Presse, Rechtspanorama vom 31.10.2011).

Fazit: Da viele Maklerunternehmen als GmbH tätig werden, ist diese Entscheidung von erheblicher Bedeutung für das Gewerbe der Versicherungsmakler.

1.2 EuGH:

Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung - Anspruch auf Schadenersatz durch die obligatorische Kfz-Haftpflichtversicherung - Beitrag des Geschädigten zu seinem eigenen Schaden - Gefährdungshaftung Rechtssache C-409/09

Der spanische Kläger begehrte Schadenersatz von einem Kfz-Haftpflichtversicherer. Der minderjährige Sohn des Klägers war mit dem Fahrrad innerhalb einer Ortschaft entgegen der Fahrtrichtung gefahren und hat die Vorrangregeln missachtet. Dabei war das Kind niedergestoßen worden und getötet worden.

Der Gerichtshof hat bereits festgestellt, dass sich aus dem Zweck der erwähnten Richtlinien (Richtlinie 72/166/EWG des Rates vom 24. April 1972 betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der

Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und der Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht; Zweite Richtlinie 84/5/EWG des Rates vom 30. Dezember 1983 betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung; Dritte Richtlinie 90/232/EWG des Rates vom 14. Mai 1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung) und aus ihrem Wortlaut ergibt, dass sie nicht die Haftpflichtregelungen der Mitgliedstaaten harmonisieren sollen und dass es diesen beim gegenwärtigen Stand des Unionsrechts nach wie vor freisteht, die Haftpflicht für Schäden aus Verkehrsunfällen mit Kraftfahrzeugen selbst zu regeln (Urteil Carvalho Ferreira Santos, Randnr. 32 und die dort angeführte Rechtsprechung). In Bezug auf Schäden von nicht motorisierten Verkehrsteilnehmern wird diese Auffassung durch Art. 1a der Dritten Richtlinie, dessen Wortlaut in Art. 12 Abs. 3 der Richtlinie 2009/103 übernommen wurde, bestätigt.

Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs würden die genannten Richtlinien jedoch ihrer praktischen Wirksamkeit beraubt, wenn eine auf allgemeinen und abstrakten Kriterien beruhende nationale Regelung dem Geschädigten allein wegen seines Beitrags zu dem Schaden den Anspruch auf Schadensersatz durch die obligatorische Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nehme oder ihn unverhältnismäßig begrenzte (vgl. in diesem Sinne Urteil Candolin u. a., Randnr. 29). Der Schadensersatz für den Geschädigten darf seinem Umfang nach daher nur unter außergewöhnlichen Umständen auf der Grundlage einer Einzelfallbeurteilung begrenzt werden (Urteil Candolin u. a., Randnr. 30).

Fazit: Auch für die Versicherungsmakler ist bei grenzüberschreitenden Schadensfällen zu beachten, dass sich der Umfang des Schadensersatzes nach dem örtlich geltenden Haftpflichtrecht richtet. Eine Regelung eines nationalen Gesetzgebers, der etwa über den Haftungsausschluss des § 9 EKHG hinausgeht, wäre jedoch europarechtswidrig.

2. Aus der Rechtsservice- und Schlichtungsstelle

RSS-0020-11 = RSS-E 23/11

Betriebshaftpflichtversicherung - durch Aufdruck vom Verkäufer zum Hersteller?

Zwischen den Streitparteien besteht unter anderem eine Betriebshaftpflichtversicherung. In der Police ist hierzu angeführt:

„Betriebshaftpflichtversicherung

Die Haftpflichtversicherungssumme (Pauschalversicherungssumme) gilt für Personen- und Sachschäden insgesamt je Versicherungsfall.

Risiko: Risiko laut Beilage

Pauschalversicherungssumme S 20.000.000,-"

In der Beilage zur Police ist weiters angeführt:

„Betriebshaftpflichtversicherung:

Betrieb: Handel mit Armaturen

(...)

Mitversicherte Risiken:

Umweltstörung

Europadeckung

Erweiterte Produkthaftpflicht für Handel

Versicherungssummen:

5 000 000

bis 20 % vom Umsatz

1 000 000 (ATS) "



Es wurden die AHVB/EHVB 1993 vereinbart.

Nach dem Gewerbeschein wurde der Antragstellerin die Anmeldung eines „Handelsgewerbes gemäß § 103 Abs. 1 lit. B Z. 25 GewO 1973, beschränkt auf Heizungs- und Industriearmaturen (Schwer- und Spezialarmaturen) bescheinigt.

Die Antragstellerin stand mit einem Großunternehmen in ständiger Geschäftsverbindung und lieferte diesem Gummikompensatoren. Auf den im Akt erliegenden Lieferscheinen findet sich folgender Vermerk: „Es gelten die (...) Einkaufsbedingungen für Produkte und Leistungen, Ausgabe März 2006.“ (siehe insbesondere Lieferschein vom 8.10.2010).

In den diesen wird in Punkt 8 folgendes normiert:

„8. Haftung

Der Auftraggeber haftet im Sinne des Produkthaftpflichtgesetzes uneingeschränkt für Schäden. Einschränkungen jeder Art der dem Auftraggeber nach diesem Gesetz oder anderen Bestimmungen zustehenden Ersatzansprüchen werden nicht anerkannt.“

Aus dem Akteninhalt ergibt sich kein Anhaltspunkt, dass die Antragstellerin diesen Einkaufsbedingungen widersprochen hätte.

Laut Bericht der Geschädigten ereignete sich am 5.2.2011 folgender Schadenfall:

Ein von der Antragstellerin gelieferter Gummikompensator, der seit ca. 3 Monaten in einer Windmaschine eingebaut war, platzte. Daraus entstanden Störungskosten (Folgekosten) in Höhe von ca. € 191.972,--.

Die Antragstellerin wendet sich an die Schlichtungskommission mit folgender Begründung:

„... lehnt Deckung ab, da der (...) gelieferte Gummikompensator den Schriftzug „...“ trägt und somit die Fa. (...) als Erzeuger anzusehen ist - versichert ist jedoch der Handel mit Armaturen.“

Sie begehrt, festzustellen, dass „Deckung aus der Betriebshaftpflichtversicherung zu gewähren“ ist.

Mit Email vom 9.8.2011 teilte die antragsgegnerische Versicherung mit, sich nicht am Schlichtungsverfahren teilnehmen zu wollen und begründete ihre Ablehnung des Versicherungsschutzes im Wesentlichen wie folgt:

Die Versicherungsnehmerin kaufe aus Taiwan Gummikompensatoren zu und verkaufe diese im eigenen Namen weiter. Als versichertes Risiko sei über den Makler „Handel mit Armaturen“ beantragt und bei ihr poliziert worden. Die Antragstellerin habe jedoch die Produkte als „...“-Produkte verkauft und trete damit gegenüber ihren Vertragspartnern wie ein Produzent auf. Dies sei ihr bei Vertragsabschluss nicht bekannt gewesen. Das Haftungsrisiko eines Produzenten sei von der gegenständlichen Police nicht umfasst.

Nach der damals geltenden Verfahrensordnung war der Antrag daher zurückzuweisen.

Aufgrund der der Schlichtungsstelle übermittelten Urkunden konnte jedoch folgende rechtliche Beurteilung vorgenommen werden:

Der Ansicht der Antragsgegnerin ist aufgrund der Aktenlage aus nachstehenden Gründen nicht beizupflichten:

Bei ihrer Argumentation beziehe sich die Antragsgegnerin offenbar auf die Bestimmung des § 3 PHG, BGBl. 1988/99 i.d.g.F.

Dieser lautet:

„§ 3. Hersteller (§ 1 Abs. 1 Z 1) ist derjenige, der das Endprodukt, einen Grundstoff oder ein Teilprodukt erzeugt hat, sowie jeder, der als Hersteller auftritt, indem er seinen Namen, seine Marke oder ein anderes Erkennungszeichen auf dem Produkt anbringt.“

Diese Bestimmung ist aber auf das Rechtsverhältnis zwischen den Streitparteien nicht anzuwenden, weil der Schaden bei einem Unternehmer iSd § 2 PHG ist, eingetreten ist

Dadurch, dass die Antragstellerin ihre Produkte als „...“-Produkte verkauft, kann darin noch kein Abschluss eines Werkvertrages erblickt werden, vielmehr liegen mehrere Kaufverträge vor. Nach ständiger Rechtsprechung besteht die Hauptleistungspflicht des Unternehmers bei einem Werkvertrag in der Herstellung eines Produktes (vgl etwa E des OGH vom 2.2.2011, 2 Ob 7/10h = RS0126435 u.a.).

Unbestrittenermaßen stellt die Antragstellerin die Kompensatoren jedoch nicht her, sondern bezieht jene von der genannten Firma in Taiwan.

Im vorliegenden Fall war jedoch zu beachten, dass die Antragstellerin sich jedoch im Wege der Einkaufsbedingungen vertraglich verpflichtet, dem Vertragspartner im Sinne des Produkthaftpflichtgesetzes uneingeschränkt für Schäden zu haften.

Da nach der Aktenlage als mitversicherte Risiken „Umweltstörung (VS 5 000 000)“ und die „Erweiterte Produkthaftpflicht für Handel (VS 1 000 000)“ vereinbart wurden, bejahte die Schlichtungskommission den Deckungsanspruch der Antragstellerin.

Die Frage, ob die Antragstellerin als Händlerin eine Haftung deswegen treffen kann, weil ihr allenfalls eine Prüfpflicht hinsichtlich der Materialzusammensetzung des weiterverkauften Produktes obliegt, kann dahingestellt bleiben. Die Haftungsfrage kann im Deckungsprozess nicht vorweggenommen werden (vgl RS0110484, siehe auch RSS-E 16/07).

Ist jedoch nach der Haftpflichtversicherung der Schadensfall durch das versicherte Risiko „Handel mit Armaturen“ gedeckt, so besteht auch eine Deckungspflicht nach Pkt. 2.1.1. der AHVB/EHVB 1993.

Fazit: Bei Ablehnungen ist die Rechtsbeziehung zwischen dem Antragsteller und dem Vertragspartner, wo der Schadensfall eingetreten ist, genau zu prüfen. Allfällige Einkaufsbedingungen sind zu beachten. Bei der Haftpflichtversicherung ist genau zu prüfen, ob der Schadensfall durch das versicherte Risiko gedeckt ist und eine Deckungspflicht nach Pkt. 2.1.1. der AHVB/EHVB 1993 besteht.

Im Verhältnis zwischen den Streitparteien gilt die Rechtsprechung, dass die Bezeichnung eines Vertrages dann nicht entscheidend sein kann, wenn ein mit dieser Bezeichnung nicht in Einklang zu bringender Vertragsinhalt oder eine auf diesen Inhalt gerichtete Parteienabsicht festgestellt sind (vgl etwa RS0017741).

Aus der Beratungstätigkeit:

Eine Fachgruppe hat folgenden Fall an die RSS zur rechtlichen Beurteilung gesendet:

Hr. H. wurde von einer selbstständigen Finanzdienstleistungsassistentin, die als Mitarbeiterin eines Maklerunternehmens aufgetreten ist, beraten. Er verfügte über eine alte Krankenversicherung. Dieser Vertrag wurde aufgrund der Beratung der Finanzdienstleisterin aufgelöst und ein neuer Versicherungsvertrag über einen anderen Krankenversicherer abgeschlossen, weil dieser günstiger sei.

Hr. H. erlitt einen Herzinfarkt und musste noch während seines Krankenhausaufenthaltes erfahren, dass sein Aufenthalt in der Sonderklasse nicht gedeckt sei.

Es war daher die Frage zu prüfen, ob das Maklerunternehmen für die behauptete unrichtige Beratung der Finanzdienstleistungsassistentin (FDLA) hafte.

Diese Frage wurde von der RSS aufgrund des mitgeteilten Sachverhaltes wie folgt beantwortet:

Nach der ständigen Rechtsprechung wird die Haftung eines Schuldners (hier des Maklers) nach § 1313a ABGB nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Gehilfe aufgrund seiner Sachkenntnis selbständig arbeitet und der Schuldner gar nicht in der Lage ist, nähere Anweisungen zu geben; entscheidend ist nur, dass der Gehilfe für den Schuldner tätig wird und die Befugnis hat, Weisungen zu geben (vgl. RS0028447, u.a. zuletzt E des OGH vom 10.3.2008, 10 Ob 119/07h). Insbesondere wird auf die E des OGH vom 14.5.1996, 4 Ob 2112/96h hingewiesen, wo ausdrücklich ausgesprochen wurde, dass auch ein selbständiger Unternehmer Erfüllungsgehilfe eines anderen Unternehmers sein kann.

Im vorliegenden Fall wurde jedoch darauf hingewiesen, dass eine allfällige Haftung des Maklerunternehmens davon abhängt, inwieweit der geschädigte Kunde aufgrund der Verhaltens des Maklers ihm gegenüber annehmen konnte, dass die FDLA berechtigt sei, für ihn als Versicherungsmaklerin tätig zu sein.

Im Versicherungsantrag ist zwar der Name des Maklers genannt, aber es wird entscheidend sein, ob sich die FDLA Hrn. H. gegenüber als Vertreterin derselben ausgewiesen hat.

Sollte die FDLA im Sinne ihrer Pflicht die Bevollmächtigung für den Makler nicht offengelegt haben (Offenlegungsprinzip), kann sie überhaupt nicht den Makler berechtigen oder verpflichten, haftet dann aber persönlich für jeglichen Schaden, den Hr. H. in Zukunft erleidet (RS0088884). Im Zweifel ist nämlich stets ein Eigengeschäft des Handelnden anzunehmen (vgl. E des OGH vom 16.6.87, 4 Ob 555/87).

Stellt sich aber bei näherer Prüfung des Sachverhaltes heraus, dass die FDLA als Erfüllungsgehilfin für den Makler tätig war, haftet sie nach ständiger Rechtsprechung grundsätzlich nicht persönlich, allenfalls könnte eine deliktische Haftung bestehen. Dies trifft insbesondere zu, wenn sie Vertrauen im besonderen Maße für sich in Anspruch nimmt (vgl. etwa ÖBA 1998, 230).

Achtung, Änderung beim Basiszinssatz

Aufgrund des Beschlusses des Rates der Europäischen Zentralbank steigt der Basiszinssatz in Österreich mit Wirkung ab 13.7.2011 von 0,38% auf 0,88%.

Gemäß § 352 UGB beträgt bei der Verzögerung der Zahlung von Geldforderungen zwischen Unternehmern aus unternehmensbezogenen Geschäften der gesetzliche Zinssatz acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Dabei ist der Basiszinssatz, der am letzten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das nächste Halbjahr maßgebend. Das heißt, der gesetzliche Zinssatz für Forderungen aus unternehmerischen Geschäften zwischen 1.7.2011 und 31.12.2011 8,38%, ab 1.1.2012 voraussichtlich 8,88%.

Gemäß § 49a ASGG betragen die gesetzlichen Zinsen für Forderungen im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis (§ 50 Abs. 1) acht vom Hundert pro Jahr über dem am Tag nach dem Eintritt der Fälligkeit geltenden Basiszinssatz.

Da eine Bestimmung wie in § 352 UGB fehlt, dass der Basiszinssatz jeweils für ein Kalenderhalbjahr gilt, beträgt hier der Zinssatz 8,88% für alle Forderungen im Zusammenhang mit Arbeitsverhältnissen, die ab dem 13.7.2011 fällig geworden sind.



Da bei den Versicherungsmaklern und den Zulassungsstellen es immer strittig war, ob von einer physischen Person auf eine Firmenadresse zugelassen werden kann, wird nachstehender Erlass des BMVIT den Mitglieder aus gegebenem Anlass im Interesse einer raschen Information zur Kenntnis gebracht.

Erlass: Zulassung eines KFZ einer physischen Person auf eine Firmenadresse

Erlass des BMVIT, GZ BMVIT-179.450/0016-IV/ST4/2011 vom 7.11.2011

§ 7a Abs. 2 Z. 5.5. lit. a ZustV sieht vor, dass "eingetragene Unternehmer" (e.U.) als juristische Personen anzumelden sind. Dabei handelt es sich nach § 19 Abs. 1 Z. 1. UGB um einen zwingenden Rechtsformzusatz für die Firma von Einzelunternehmern, die im Firmenbuch eingetragen sind.

Aus dieser Bestimmung der ZustV geht hervor, dass

1. nur im Firmenbuch eingetragene Einzelunternehmer (= "eingetragene Unternehmer") als juristische Personen unter ihrer jeweiligen Firma

und im Umkehrschluss

2. alle anderen Einzelunternehmer als natürliche (physische) Personen unter ihrem jeweiligen Vor- und Familiennamen anzumelden sind.

Seit der 5. Novelle zur ZustV gibt es sowohl eigene Antragsformulare auf Zulassung, als auch eigene Zulassungsbescheinigungen im Papierformat getrennt nach natürlichen und juristischen Personen (Antragstellern/Zulassungsbesitzern).

Die Ausführungen zu §§ 43,44 Punkt 1. des Erlasses Zl. 170.303/2-I/7/93 vom 29.1.1993 sind nicht mehr rechtskonform und daher obsolet.

3. Literaturhinweis

In einigen Fällen ist der Rückgriff auf deutsche Lehrmeinungen und Judikatur von Interesse, hierzu zwei in den letzten Monaten erschienene Werke:

Münchener Kommentar Versicherungsvertragsgesetz, Band 2 (§§ 100-191 VVG), 30. Auflage, 1912 S., Verlag C.H.Beck, ISBN 978-3-406-58202-8, Preis ca. € 299,--

Gemeinsam mit den beiden Bänden 1 (erschienen 2010) und 3 (erschienen 2009) wird damit die gesamte VVG-Reform 2008/2009 abgedeckt.

Looschelders/Pohlmann, VVG-Kommentar Versicherungsvertragsgesetz, 2. Auflage, ca. 2300 S., Carl Heymanns Verlag, ISBN 978-3-452-27469-4, Preis ca. € 134,--



Die

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle

der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten behandelt rechtliche Probleme in Versicherungsfragen, wenn der Versicherungsvertrag von einem Makler vermittelt wurde

- rechtlich fundiert
- rasch
- kostengünstig

Eine Kommission, bestehend aus fünf Fachleuten, die allesamt umfangreiches Fachwissen auf dem Gebiet des Versicherungsrechtes aufweisen, beurteilt Ihren Fall. Vorsitzender der Schlichtungskommission ist Herr SenPräs. d. OLG i.R. Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner.

Nähere Infos bei:

Interessensverband der Versicherungsmakler und Berater
in Versicherungsangelegenheiten Österreichs
Johannesgasse 2/Stiege1 /2.Stock/ Tür 28, 1010 Wien
schlichtungsstelle@ivo.or.at

